



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 55/2022**  
**vom 21. April 2022**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7596**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 358, 347-3, 359-2 in Verbindung mit den Artikeln 361-4 Buchstaben *b)* und *c)*, 348-3, 348-5, 348-5/1 und 348-11 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, und der emeritierten Richterin R. Leysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaet, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Mai 2021, dessen Ausfertigung am 10. Juni 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Ostflandern, Abteilung Dendermonde, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 358, 347-3, 359-2 in Verbindung mit den Artikeln 361-4 Buchstaben *b)* und *c)*, 348-3, 348-5, 348-5/1 und 348-11 des Zivilgesetzbuches, einzeln oder zusammen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 22*bis* der Verfassung, mit den Artikeln 3 und 21 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

insofern sie die Zustimmung der Mutter, des Vaters oder des Vormunds des minderjährigen Kindes unbedingt voraussetzen, damit eine internationale Adoption in eine Volladoption umgesetzt werden kann, wenn das ursprüngliche Herkunftsland zwar die Adoption, aber nicht die Umsetzung kennt – wobei die Mutter und der Vater unbekannt sind und es keinen

gesetzlichen Vertreter gibt -, wobei diese Zustimmung nicht von einem Ad-hoc-Vormund, der vom Gericht auf Antrag jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs bestellt wird, erteilt werden kann,

während aufgrund von Artikel 348-5/1 in Verbindung mit Artikel 361-5 diese Zustimmung zur Umsetzung einer internationalen Adoption in eine Volladoption von einem Ad-hoc-Vormund, der vom Gericht auf Antrag jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs bestellt wird, erteilt werden kann, wenn das ursprüngliche Herkunftsland weder die Adoption, noch die Umsetzung kennt? »;

2. Verstoßen die Artikel 358, 347-3, 359-2 in Verbindung mit den Artikeln 361-4 Buchstaben *b)* und *c)*, 348-3, 348-5, 348-5/1 und 348-11 des Zivilgesetzbuches, einzeln oder zusammen, gegen Artikel 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 und 21 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie die Zustimmung der Mutter, des Vaters oder des Vormunds des minderjährigen Kindes unbedingt voraussetzen, damit eine internationale Adoption in eine Volladoption umgesetzt werden kann, wenn das ursprüngliche Herkunftsland zwar die Adoption, aber nicht die Umsetzung kennt – wobei die Mutter und der Vater unbekannt sind und es keinen gesetzlichen Vertreter gibt -, wobei diese Zustimmung nicht von einem Ad-hoc-Vormund, der vom Gericht auf Antrag jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs bestellt wird, erteilt werden kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.1. Der Gerichtshof wird gefragt, ob die Artikel 358, 347-3, 359-2 in Verbindung mit den Artikeln 361-4 Buchstaben *b)* und *c)*, 348-3, 348-5, 348-5/1 und 348-11 des früheren Zivilgesetzbuches vereinbar seien mit den Artikeln 10, 11 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 und 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit den Artikeln 3 und 21 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern diese Bestimmungen die Bestellung eines Ad-hoc-Vormunds vorsähen, um der Adoption eines Kindes zuzustimmen, das aus einem Land stamme, das weder die Adoption noch die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption kenne, während sie diese Möglichkeit zur Bestellung eines Ad-hoc-Vormunds nicht vorsähen, um der Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption zuzustimmen, wenn das Herkunftsland weder die Volladoption

noch die Umwandlung kenne und wenn der Vater und die Mutter unbekannt seien und es keinen gesetzlichen Vertreter gebe.

B.2. Bei der Beantwortung der Fragen sind auch die Artikel 66 bis 72 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 « zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht » (nachstehend: Gesetzbuch über das internationale Privatrecht) zu berücksichtigen, die sich auf die Aspekte des internationalen Privatrechts betreffend die adoptive Abstammung beziehen.

Nach Artikel 67 Absatz 1 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht unterliegt « unbeschadet der Anwendung von Artikel 357 des Zivilgesetzbuches [...] das Zustandekommen der adoptiven Abstammung dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Adoptierende oder beide Adoptierenden zu diesem Zeitpunkt haben ».

Artikel 68 dieses Gesetzbuches regelt das auf die Zustimmung anwendbare Recht und bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 358 des Zivilgesetzbuches unterliegen die Zustimmungen des Adoptierten und seiner Eltern oder gesetzlichen Vertreter sowie die Art und Weise, wie sie ausgedrückt werden, dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet der Adoptierte unmittelbar vor der Verbringung im Hinblick auf die Adoption oder, in Ermangelung einer solchen Verbringung, zum Zeitpunkt der Adoption seinen gewöhnlichen Wohnort hat.

Die in Absatz 1 erwähnte Zustimmung unterliegt jedoch dem belgischen Recht, wenn das aufgrund von Absatz 1 anwendbare Recht die Notwendigkeit einer solchen Zustimmung nicht vorsieht oder die Adoption als Einrichtung nicht kennt ».

Artikel 70 dieses Gesetzbuches bestimmt:

« Das aufgrund von Artikel 67 anwendbare Recht bestimmt die Art des durch die Adoption geschaffenen Bandes und ob der Adoptierte aufhört, seiner Ursprungsfamilie anzugehören ».

Artikel 71 § 1 desselben Gesetzbuches bestimmt, dass « unbeschadet der Anwendung von Artikel 359-2 des Zivilgesetzbuches [...] die Umwandlung einer Adoption dem aufgrund der Artikel 67 bis 69 anwendbaren Recht [unterliegt] ».

B.3. Die Artikel 358 und 359-2 des früheren Zivilgesetzbuches, die zu dem Abschnitt gehören, der die « Sonderbestimmungen des internationalen Privatrechts » in Bezug auf die Adoption enthält, beziehen sich auf die Volladoption in einem internationalen Kontext.

Artikel 358 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Ungeachtet des Rechts, das auf die Zustimmung des Adoptierten anwendbar ist, findet Artikel 348-1 Anwendung.

Eine Volladoption kann in Belgien nur stattfinden, wenn das Kind, seine Mutter, sein Vater oder sein gesetzlicher Vertreter einer Adoption, durch die das bestehende Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern gebrochen wird, zugestimmt haben, insofern ihre Zustimmung erforderlich ist ».

Nach Artikel 348-1 des früheren Zivilgesetzbuches muss jede Person, die mindestens zwölf Jahre alt ist, ihrer Adoption zustimmen.

Artikel 359-2 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Bewirkt eine im Ausland stattgefundene und in Belgien anerkannte Adoption eines Kindes nicht den Bruch des bestehenden Abstammungsverhältnisses, kann sie in Belgien in eine Volladoption umgewandelt werden, wenn die in Artikel 361-4 Nr. 1 Buchstabe *b*) und *c*) erwähnten Zustimmungen im Hinblick auf eine Adoption mit dieser Wirkung gegeben worden sind oder gegeben werden ».

Artikel 361-4 des früheren Zivilgesetzbuches bezieht sich auf das Zustandekommen einer Adoption, die mit einer internationalen Verbringung eines Kindes verbunden ist, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Wohnort in einem anderen Staat hat. Die Zustimmungen im Sinne von Artikel 361-4 Nr. 1 Buchstaben *b*) und *c*) sind die « des Kindes zur Adoption, insofern diese Zustimmung erforderlich ist » und die « anderer Personen, Institutionen oder Behörden, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist ».

B.4.1. Die Artikel 348-3, 348-5, 348-5/1 und 348/11 des früheren Zivilgesetzbuches, auf die in den Vorabentscheidungsfragen ebenfalls verwiesen wird, hängen mit der Zustimmungsvoraussetzung im Rahmen einer Adoption nach dem nationalen Recht zusammen.

Diese Artikel bestimmen:

« Art. 348-3. Steht die Abstammung eines Kindes hinsichtlich der Mutter und des Vaters fest, müssen beide Elternteile der Adoption zustimmen. Ist jedoch einer der beiden Elternteile vermutlich verschollen, ist über seinen Verbleib nichts bekannt oder ist er außerstande oder unfähig, seinen Willen zu äußern, genügt die Zustimmung des anderen.

Steht die Abstammung eines Kindes nur hinsichtlich eines seiner Elternteile fest, muss nur dieser Elternteil der Adoption zustimmen ».

« Art. 348-5. Steht die Abstammung eines Kindes nicht fest oder sind der Vater und die Mutter eines Kindes oder der einzige Elternteil, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, verstorben, vermutlich verschollen, ist über ihren Verbleib nichts bekannt oder sind sie außerstande oder unfähig, ihren Willen zu äußern, wird die Zustimmung vom Vormund erteilt.

Bei einer Adoption durch den Vormund wird die Zustimmung vom Gegenvormund erteilt. Bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Gegenvormund und dem Minderjährigen wird die Zustimmung von einem Ad-hoc-Vormund erteilt, der vom Gericht auf Antrag jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs bestellt wird ».

« Art. 348-5/1. In Abweichung von den Artikeln 348-3 und 348-5 wird bei einer in Artikel 361-5 erwähnten Adoption die Zustimmung von einem Ad-hoc-Vormund erteilt, der vom Gericht auf Antrag jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs bestellt wird ».

« Art. 348-11. Wenn eine Person, die aufgrund der Artikel 348-2 bis 348-7 der Adoption zustimmen muss, diese Zustimmung verweigert, kann die Adoption dennoch auf Ersuchen des Adoptierenden, der Adoptierenden oder der Staatsanwaltschaft ausgesprochen werden, wenn das Familiengericht diese Verweigerung als unberechtigt betrachtet.

Weigert sich jedoch die Mutter oder der Vater des Kindes, der Adoption zuzustimmen, kann das Gericht die Adoption nur aussprechen, wenn nach einer gründlichen Sozialuntersuchung deutlich wird, dass diese Person sich nicht mehr um das Kind gekümmert hat oder die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moralität des Kindes gefährdet hat, außer wenn es sich um eine erneute Adoption handelt oder wenn es sich um die Adoption des Kindes oder des Adoptivkindes eines Ehepartners, eines Zusammenwohnenden oder eines früheren Partners handelt, dem gegenüber eine gemeinsame elterliche Verpflichtung besteht.

Um den missbräuchlichen Charakter der Verweigerung der Zustimmung zu beurteilen, berücksichtigt das Gericht das Interesse des Kindes ».

B.4.2. Die Adoption im Sinne von Artikel 361-5 des früheren Zivilgesetzbuches, auf den im vorerwähnten Artikel 348-5/1 verwiesen wird, bezieht sich auf die Adoption in der Konstellation, in der das im Herkunftsstaat des Kindes anwendbare Recht weder die Adoption noch die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption kennt. Artikel 361-5 bestimmt:

« In Abweichung von den Artikeln 361-3 und 361-4 kann in dem Fall, wo das im Herkunftsstaat des Kindes anwendbare Recht weder die Adoption noch die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption kennt, das Kind im Hinblick auf eine Adoption nur nach Belgien gebracht werden und die Adoption nur ausgesprochen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde hat von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des Kindes einen Bericht erhalten mit Angaben über die Identität des Kindes, seine persönliche Entwicklung, seine familiäre Situation, seine Krankheitsgeschichte und die seiner Familie, sein soziales Umfeld sowie über seine besonderen Bedürfnisse,

2. die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde hat vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden folgende Dokumente erhalten:

a) eine für gleich lautend erklärte Abschrift der Geburtsurkunde des Kindes,

b) eine für gleich lautend erklärte Abschrift der Urkunde über die Zustimmung des Kindes, wenn es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, zu seiner Verbringung ins Ausland, mit der bescheinigt wird, dass diese Zustimmung unbeeinflusst in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt, nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt und nicht widerrufen worden ist,

c) entweder eine für gleich lautend erklärte Abschrift der Sterbeurkunde der Eltern oder eine für gleich lautend erklärte Abschrift der Entscheidung über das Verlassensein des Kindes und ein Nachweis darüber, dass das Kind unter die Vormundschaft der öffentlichen Behörde gestellt worden ist,

d) eine für gleich lautend erklärte Abschrift der Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über das Zustandekommen einer Form von Vormundschaft über das Kind für den Adoptierenden beziehungsweise die Adoptierenden sowie eine von einem vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung dieser Entscheidung,

e) eine für gleich lautend erklärte Abschrift der Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates zur Genehmigung der Verbringung des Kindes ins Ausland, damit es sich dort dauerhaft niederlassen kann, sowie eine von einem vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung dieser Entscheidung,

f) ein Nachweis darüber, dass das Gesetz diesem Kind erlaubt oder erlauben wird, in Belgien einzureisen und sich dort dauerhaft aufzuhalten,

g) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Kindes und über seinen gewöhnlichen Wohnort,

3. der zuständigen gemeinschaftlichen Zentralbehörde sind das Urteil über die Eignung des Adoptierenden beziehungsweise der Adoptierenden und die schriftliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 1231-1/8 des Gerichtsgesetzbuches übermittelt worden,

4. die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde und die zuständige Behörde des Herkunftsstaates des Kindes haben die Entscheidung, Letzteres dem Adoptierenden beziehungsweise den Adoptierenden anzuvertrauen, schriftlich gebilligt ».

### *Zur Hauptsache*

B.5.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Zustimmung, die für die Umwandlung einer ausländischen Adoption in eine Volladoption erforderlich ist, wobei die ausländische Adoption in Belgien anerkannt ist und das bestehende Abstammungsverhältnis durch sie nicht gebrochen wird. Im Ausgangsverfahren wird beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan beantragt, einer solchen Umwandlung zuzustimmen.

B.5.2. Mit den beiden Fragen wird der Gerichtshof in erster Linie ersucht, sich zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22*bis* der Verfassung zu äußern, sofern diese Bestimmungen die Bestellung eines Ad-hoc-Vormunds vorsähen, um der Adoption eines Kindes zuzustimmen, das aus einem Land stamme, das weder die Adoption noch die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption kenne, während sie diese Möglichkeit zur Bestellung eines Ad-hoc-Vormunds nicht vorsähen, um der Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption zuzustimmen, wenn das Herkunftsland weder die Volladoption noch die Umwandlung kenne und wenn der Vater und die Mutter unbekannt seien und es keinen gesetzlichen Vertreter gebe.

B.5.3. Somit beziehen sich die Vorabentscheidungsfragen im Wesentlichen einerseits auf die Artikel 348-5/1 und 361-5 des früheren Zivilgesetzbuches und andererseits auf die Artikel 358 und 359-2 dieses Gesetzbuches.

B.5.4. Aus der Begründung und der Verfahrensakte ergibt sich, dass sich der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens auf ein Kind bezieht, das als Findelkind zurückgelassen worden ist, was auch von den zuständigen Behörden bescheinigt wurde, wobei dessen ursprüngliche Eltern unbekannt sind und ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden ist.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.6.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.2. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.7.1. Aus den Artikeln 348-5/1 und 361-5 des früheren Zivilgesetzbuches ergibt sich, dass, wenn das im Herkunftsstaat des Kindes anwendbare Recht weder die Adoption noch die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption kennt, die Zustimmung zur Adoption von einem Ad-hoc-Vormund erteilt wird, der vom Gericht auf Antrag jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs bestellt wird.

B.7.2. Artikel 361-5 des früheren Zivilgesetzbuches wurde eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2005 « zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Adoption ». Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber eine spezifische Regelung festlegen wollte, die sich ausschließlich und allein auf den Fall bezieht, dass das im Herkunftsstaat des Kindes anwendbare Recht weder die Adoption



noch die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption kennt, wobei diese Regelung darüber hinaus nur für verlassene Kinder oder Waisen gilt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2021/003, S. 7).

Der Gesetzgeber sah es in der Folge als notwendig an, festzulegen, dass, wenn Artikel 361-5 angewandt wird, die Zustimmung zur Adoption von einem Ad-hoc-Vormund erteilt wird, der von einem Gericht in Belgien bestellt wird, nachdem in bestimmten Entscheidungen geurteilt worden war, dass es für die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter unmöglich sei, ihre Zustimmung zu erteilen, weil das im Herkunftsstaat anwendbare Recht weder die Adoption noch die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption kenne (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, SS. 70-72). Dazu wurde, durch Artikel 66 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz », der vorerwähnte Artikel 348-5/1 des früheren Zivilgesetzbuches eingeführt.

B.7.3. Die Zustimmung zur Adoption, die vom Ad-hoc-Vormund gemäß Artikel 348-5/1 des früheren Zivilgesetzbuches erteilt wird, lässt im Übrigen die Bedingungen von Artikel 361-5 des früheren Zivilgesetzbuches unberührt, der unter anderem verlangt, dass die notwendigen Unterlagen, die « die Erklärung zur Adoptierbarkeit des Kindes ersetzen [sollen] », sowie die « Entscheidung über die Vormundschaft der Adoptierenden über das Kind » vorhanden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2021/003, S. 8). Der zuständige Minister erklärte in Bezug auf diese Bedingungen, dass, « da eine ausdrückliche Zustimmung dieser Stellen zur Adoption unmöglich ist, weil die Adoption dort gesetzlich nicht vorgesehen ist, [...] diese Voraussetzung durch den Nachweis ersetzt [wird], dass die zuständige Behörde des Herkunftsstaates das Kind unter die Vormundschaft der Adoptierenden gestellt hat, und dass die gemeinschaftliche Zentralbehörde und die zuständige Behörde des Herkunftsstaates schriftlich bestätigen, dass sie ihnen das Kind im Hinblick auf die Verbringung des Kindes ins Ausland anvertrauen » (*Ann.*, Senat, 2005-2006, 15. Dezember 2005, Nr. 3-140, S. 27). Auch wenn das im Herkunftsstaat des Kindes anwendbare Recht weder die Adoption noch die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption kennt, sind folglich einige Entscheidungen der örtlichen Behörden zur Ersetzung der Zustimmung zur Adoption erforderlich, und ist es mithin nicht so, dass allein schon die Zustimmung vom

Ad-hoc-Vormund, die in Belgien gemäß Artikel 348-5/1 des früheren Zivilgesetzbuches erteilt wird, ausreichen würde, damit eine Adoption stattfinden kann.

B.8. Die Bestellung eines Ad-hoc-Vormunds ist nicht möglich, wenn, wie im Ausgangsverfahren, die Umwandlung einer in Belgien anerkannten ausländischen Adoption, durch die das bestehende Abstammungsverhältnis nicht gebrochen wird, in eine Volladoption beantragt wird. In diesem Fall sieht Artikel 359-2 des früheren Zivilgesetzbuches vor, dass eine solche Adoption in Belgien in eine Volladoption umgewandelt werden kann, wenn die in Artikel 361-4 Nr. 1 Buchstaben *b)* und *c)* erwähnten Zustimmungen im Hinblick auf eine Adoption mit dieser Wirkung gegeben worden sind oder gegeben werden. Die Zustimmungen im Sinne von Artikel 361-4 Nr. 1 Buchstaben *b)* und *c)* sind die « des Kindes zur Adoption, insofern diese Zustimmung erforderlich ist » und die « anderer Personen, Institutionen oder Behörden, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist ». Die Vorarbeiten zu Artikel 359-2 bestätigen, dass eine solche Umwandlung auch möglich ist, wenn, wie es nach Ansicht des vorlegenden Rechtsprechungsorgans im äthiopischen Recht der Fall ist, « das ausländische Recht nur die einfache Adoption kennt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1366/001, S. 45).

B.9.1. Es gibt einen objektiven Unterschied zwischen einerseits der Situation im Sinne von Artikel 361-5 des früheren Zivilgesetzbuches, in der bei Fehlen der Bestellung eines Ad-hoc-Vormunds keine Adoption stattfinden könnte, und andererseits der Umwandlung einer in Belgien anerkannten ausländischen Adoption, durch die das bestehende Abstammungsverhältnis nicht gebrochen wird, in eine Volladoption, wobei dementsprechend bereits eine einfache Adoption stattgefunden hat.

B.9.2. Dadurch, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Umwandlung in eine Volladoption die Zustimmungen hervorgehoben hat, wollte er « vermeiden, dass das normale Verfahren für eine Volladoption umgangen wird und Zustimmungen als ausreichend angesehen werden, die für eine Adoption erteilt wurden, durch die das Abstammungsverhältnis nicht vollständig gebrochen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1366/001, S. 45). In einem allgemeineren Sinne wollte der Gesetzgeber « Volladoption verhindern, die auf betrügerische Weise auf der Grundlage von Zustimmungen von Personen zustande gekommen sind, die die Folgen nicht richtig eingeschätzt haben », wobei es darauf ankommt, « sich dessen zu vergewissern, dass sich die Zustimmungen tatsächlich auf den Bruch des

Abstammungsverhältnisses (mit den Personen, in Bezug auf die dieses festgestellt wurde, unabhängig davon, ob es sich dabei um den Vater und die Mutter oder ein Elternteil handelt) bezogen haben » (ebenda, S. 44). Es ist vor dem Hintergrund dieser Ziele sachdienlich, dass verlangt wird, dass die Zustimmungen im Sinne von Artikel 361-4 Nr. 1 Buchstaben *b*) und *c*) des früheren Zivilgesetzbuches, das heißt die Zustimmungen des Kindes und anderer Personen, Institutionen oder Behörden, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, spezifisch im Hinblick auf eine Adoption gegeben worden sind oder gegeben werden, durch die das bestehende Abstammungsverhältnis gebrochen wird.

Die Wichtigkeit der Zustimmung ergibt sich im Übrigen auch aus Artikel 347-3 des früheren Zivilgesetzbuches, wonach die Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption nur möglich ist, wenn alle Bedingungen, insbesondere diejenigen in Bezug auf die Zustimmungen, erfüllt sind.

B.9.3. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, dass, wenn die erforderlichen Zustimmungen beim Zustandekommen der ursprünglichen Adoption im Ausland nur im Hinblick auf eine Adoption gegeben worden sind, durch die das bestehende Abstammungsverhältnis nicht gebrochen wird, später eine absolute Unmöglichkeit besteht, die nach Artikel 359-2 des früheren Zivilgesetzbuches erforderlichen Zustimmungen zu erhalten, um die in Belgien anerkannte ausländische Adoption in eine Volladoption umzuwandeln. Nach den Vorarbeiten zu Artikel 359-2 des früheren Zivilgesetzbuches führt der bloße Umstand, dass das Recht des Herkunftsstaates nur die einfache Adoption kennt, nicht dazu, dass die Umwandlung unmöglich ist, müssen « gegebenenfalls [...] die Zustimmungen erneut eingeholt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1366/001, S. 45). Dabei wird ebenfalls betont, dass « Magistrate [...] immer eine sorgfältige Untersuchung im Herkunftsstaat vornehmen [müssen], insbesondere, um die Personen, die zustimmen müssen, ausfindig zu machen und die Tragweite ihrer Zustimmung zu überprüfen » (ebenda, S. 44).

B.10.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob Artikel 359-2 des früheren Zivilgesetzbuches, der auf absolute Weise die Zustimmungen des Kindes und anderer Personen, Institutionen oder Behörden, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, vorsieht, in einem Fall wie dem in B.5.4 geschilderten mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden ist.

B.10.2. Der Gesetzgeber ist, wie in B.9 erwähnt, bei der Festlegung der Bedingung der Zustimmung zur Umwandlung in eine Volladoption vor allem von der Idee ausgegangen, dass einerseits eine Volladoption ohne eine informierte Zustimmung den Interessen des Kindes und der ursprünglichen Eltern widersprechen könnte, weil alle Bande mit der ursprünglichen Familie gebrochen werden, und dass andererseits Missbräuche bekämpft werden müssen. Es ist jedoch keineswegs erlaubt, davon auszugehen, dass es nie im Interesse des Kindes sein kann, eine Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption durch das Familiengericht zu erlauben, wenn die vom Gesetzgeber vorgesehenen Zustimmungen nicht einholbar sind, weil die ursprünglichen Eltern unbekannt sind und es keinen gesetzlichen Vertreter gibt.

B.10.3. Die Unmöglichkeit einer Zustimmung verhindert nämlich angesichts des Fehlens eines Mechanismus einer Ersatzzustimmung auf absolute Weise eine Umwandlung in eine Volladoption, selbst dann, wenn dies dem Wohl des Kindes entsprechen sollte. Folglich räumt der Gesetzgeber den Rechtsfolgen einer Grundbedingung für die Umwandlung einer Adoption unter allen Umständen Vorrang vor anderen Interessen ein, die eine Rolle spielen können, wie das Wohl des Kindes.

Daraus geht hervor, dass dem Richter auch überhaupt keine Möglichkeit gegeben wird, eine Adoption dennoch umzuwandeln, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass das Wohl des Kindes dies erfordert (siehe Artikel 344-1 des früheren Zivilgesetzbuches). Das Fehlen eines Mechanismus einer Ersatzzustimmung führt nämlich dazu, dass nicht immer das Wohl des Kindes, unter Beachtung der spezifischen Umstände des Einzelfalls, in der Entscheidung zur Sache des Familiengerichts, das über einen Antrag auf Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption zu entscheiden hat, berücksichtigt werden kann (siehe Artikel 1231-13 und 1231-23 des Gerichtsgesetzbuches).

B.10.4. Weil im Falle der Unmöglichkeit der Zustimmung kein Mechanismus einer Ersatzzustimmung im Sinne von B.5.4 vorgesehen ist, ist Artikel 359-2 des früheren Zivilgesetzbuches mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden und ist der Behandlungsunterschied, zu dem sich der Gerichtshof äußern soll, sachlich nicht gerechtfertigt.

B.10.5. Die Prüfung anhand der Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit.

B.11. Artikel 359-2 des früheren Zivilgesetzbuches ist daher nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und *22bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 und 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, sofern diese Bestimmung keinen Mechanismus einer Ersatzzustimmung vorsieht, wenn feststeht, dass die ursprünglichen Eltern unbekannt sind und es keinen gesetzlichen Vertreter gibt.

B.12. Es ist allerdings ausschließlich Aufgabe des Gesetzgebers, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 359-2 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 und 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, sofern diese Bestimmung keinen Mechanismus einer Ersatzzustimmung vorsieht, wenn feststeht, dass die ursprünglichen Eltern unbekannt sind und es keinen gesetzlichen Vertreter gibt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. April 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen